

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2018/2019

Ausgegeben am 28. Juni 2019

49. Stück

185. Änderung des Studienplans für das Doktoratsstudium der klinisch-medizinischen Wissenschaft (Doctor of Philosophy/PhD) an der Medizinischen Universität Innsbruck

## 185. Änderung des Studienplans für das Doktoratsstudium der klinisch-medizinischen Wissenschaft (Doctor of Philosophy/PhD) an der Medizinischen Universität Innsbruck

Der Senat der Medizinischen Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung vom 15.05.2019 gemäß § 25 Abs 1 Z 10 UG die Änderung des Studienplans für das Doktoratsstudium der klinisch-medizinischen Wissenschaften (Doctor of Philosophy/PhD) an der Medizinischen Universität Innsbruck, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 18.05.2011, Studienjahr 2010/2011, 29. Stk., Nr. 144 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 24.06.2013, Studienjahr 2012/2013, 47. Stk., Nr. 207, vom 06.08.2013, Studienjahr 2012/2013, 57. Stk., Nr. 236, vom 05.06.2014, Studienjahr 2013/2014, 40. Stk., Nr. 187, vom 24.06.2016, Studienjahr 2015/2016, 51. Stk., Nr. 163, vom 27.06.2017, Studienjahr 2016/2017, 48. Stk., Nr. 190, vom 27.06.2018, Studienjahr 2017/2018, 45. Stk., Nr. 195 beschlossen.

Nach der Änderung lautet der Studienplan wie folgt:

## **Studienplan (Curriculum) für das Doktoratsstudium der klinisch-medizinischen Wissenschaft**

### **1 Allgemeine Vorbemerkungen, Ausbildungsziele und akademischer Grad**

Das Doktoratsstudium der klinisch-medizinischen Wissenschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck umfasst mindestens sechs Semester; dies entspricht 180 ECTS-Punkten. Das Studium ist als berufsbegleitendes Studium konzipiert.

Das klinisch-medizinische Doktoratsstudium an der Medizinischen Universität Innsbruck bietet die Ausbildung zu selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeit. Das Studium umfasst klassische Formate universitären Unterrichts (Vorlesungen, Seminare, Praktika) zur Vermittlung von theoretischem Wissen und praktischen Fertigkeiten sowie die selbständige Bearbeitung eines Forschungsprojektes unter begleitender Supervision durch wissenschaftlich ausgewiesene und erfahrene Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Betreuung von Dissertationen erfüllen. Die Besonderheit des Doktoratsstudiums der klinisch-medizinischen Wissenschaft ist die grundsätzliche Möglichkeit, dieses Doktoratsstudium berufsbegleitend zu einer Facharztausbildung zu absolvieren, hierbei ist dann ein zumindest einjährig durchgehendes und ausschließliches Forschungsjahr obligat.

Absolventinnen/Absolventen sind nach erfolgreichem Abschluss des Studiums befähigt selbstständig wissenschaftliche Forschung auf hohem Niveau zu betreiben. Das Studium dient der Heranbildung des ärztlich tätigen wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der klinisch-medizinischen Wissenschaft.

Den Absolventinnen/Absolventen wird der akademische Grad „Doctor of Philosophy/PhD“ verliehen.

### **2 Organisation und Studienangebot**

Das Doktoratsstudium ist in Form thematischer Programme organisiert, die sich interdisziplinär primär an den im Entwicklungsplan genannten Forschungsschwerpunkten und Forschungsbereichen sowie dem Studienangebot (Humanmedizin, Zahnmedizin, Molekulare Medizin) der Medizinischen Universität Innsbruck orientieren.

Den einzelnen Programmen gehören Leiterinnen/Leiter bzw. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Forschungsgruppen bzw. Forschungsprojekten aus verschiedenen Organisationseinheiten an, deren Forschungsgebiete dem jeweiligen Programmthema zugeordnet werden können bzw. in einem sinnvollen, thematischen Zusammenhang stehen. Eine Betreuungsperson kann mehreren PhD-Programmen angehören. Jedes Programm wird von einer Koordinatorin/einem Koordinator (mit jeweils einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter) vertreten. Programme werden in Zusammenarbeit zwischen allen Programmkoordinatorinnen/Programmkordinatoren und der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten nach Stellungnahme der Curricularkommission im Zuge einer Festlegung durch die Vizerektorin/den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten eingerichtet oder aufgelöst. Das Doktoratsstudium der klinisch-medizinischen Wissenschaft wird durch eine Koordinationsgruppe, die sich aus den jeweiligen Programmkoordinatorinnen/Programmkordinatoren zusammensetzt, inhaltlich und formal begleitet.

### **3 Zulassungsvoraussetzungen**

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Studienplatzwerberinnen/Studienplatzwerber für das Doktoratsstudium sind:

- Der Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin oder
- der Abschluss eines Studiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, welches von Inhalt und Umfang einem Diplomstudium der Humanmedizin oder der Zahnmedizin gleichwertig ist und
- die Vorlage einer unterfertigten Studienvereinbarung (Study Agreement).

Die Zulassung kann befristet ausgesprochen werden, wenn zur inhaltlichen Bewältigung des Themas der Forschungsarbeit theoretische Kenntnisse und/oder praktisch-methodische Fähigkeiten erforderlich sind, die die Studienplatzwerberin/der Studienplatzwerber in ihren/seinen bisherigen Studien nicht erworben hat und die folglich noch erworben werden müssen, wobei gewährleistet sein muss, dass der Erwerb dieser Kenntnisse innerhalb von zwei Semestern durch positive Absolvierung von Lehrveranstaltungen an der Medizinischen Universität Innsbruck möglich ist.

#### **4 Anrechnung von Vorleistungen**

Wesentliche Leistungen in Forschung und einschlägiger Ausbildung, die vor Antritt des Doktoratsstudiums erbracht wurden, können für das Doktoratsstudium angerechnet werden, sofern diese nicht zur Erlangung eines anderen akademischen Grades verwendet wurden. Die Anrechenbarkeit ist vom studienrechtlichen Organ festzustellen und verkürzt jedenfalls nicht die Mindeststudiendauer des Doktoratsstudiums von sechs Semestern.

#### **5 Studienvereinbarung/Study Agreement**

Die Studienvereinbarung wird zwischen der Studienwerberin/dem Studienwerber, der Betreuerin/dem Betreuer und der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Organisationseinheit abgeschlossen und bedarf zu ihrer Gültigkeit des schriftlichen Einverständnisses der Mitglieder des Dissertationskomitees, der Programmkoordinatorin/dem Programmkoordinator und der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten.

Die Studienvereinbarung muss insbesondere enthalten:

- Das wissenschaftliche Thema der Dissertation.
- Die Beschreibung der inhaltlichen Zielsetzung der Dissertation bzw. des Forschungsprojektes.
- Die Einschätzung der Realisierbarkeit der Dissertation in der gesetzlich vorgesehenen Mindestzeit von sechs Semestern durch die Betreuerin/den Betreuer und das Dissertationskomitee.
- Die Bestätigung der Betreuerin/des Betreuers und des Dissertationskomitees, dass die zur erfolgreichen Bearbeitung der Dissertation erforderlichen Methoden und technischen bzw. klinischen Einrichtungen für die Doktorandin/den Doktoranden an der Medizinischen Universität Innsbruck etabliert und verfügbar sind bzw. im Rahmen des Dissertationsprojekts sein werden.
- Die Beschreibung des Forschungsprojektes der Betreuerin/des Betreuers, im Rahmen dessen das Dissertationsprojekt durchgeführt wird, unter Angabe der Förderung(en), die das Projekt finanziell unterstützen sowie der Publikationen, die die Forschungsgruppe der Betreuerin/des Betreuers in den letzten drei Jahren veröffentlicht hat.
- Die Bestätigung der Betreuerin/des Betreuers und der Leiterin/des Leiters der jeweiligen Organisationseinheit über das Vorhandensein der für die Anstellung der Doktorandin/des Doktoranden (für drei Jahre, wenn das Doktoratsstudium nicht berufsbegleitend absolviert wird, bzw. für zumindest ein Jahr, wenn das Doktoratsstudium berufsbegleitend absolviert wird zur Finanzierung des obligaten Forschungsjahres) und die Durchführung des Forschungsprojektes notwendigen finanziellen Personal- und Sachmittel.
- Festlegung des Zeitraums des zumindest einjährig durchgehenden Forschungsjahres, wenn das Doktoratsstudium berufsbegleitend absolviert wird.
- Die Bestätigung der Leiterin/des Leiters der jeweiligen Organisationseinheit, dass die Doktorandin/der Doktorand das Doktoratsstudium (berufsbegleitend) an der Organisationseinheit absolvieren kann und hierbei unterstützt wird.
- Die Verpflichtungserklärung der Betreuerin/des Betreuers, die regelmäßigen, im Studienplan vorgesehenen Arbeitsgruppenseminare abzuhalten, in denen die Doktorandin/der Doktorand Aspekte der Dissertation bzw. des Forschungsprojektes ausführlich diskutieren kann.
- Die Angabe darüber, ob für das Projekt Genehmigungen eingeholt werden müssen (zB Tierversuchsgenehmigung, Votum der Ethikkommission, Zugangsberechtigung zum Krankenhausinformationssystem).
- Die Angabe von speziellen Rahmenbedingungen des Dissertationsprojektes (zB besondere Geheimhaltungsverpflichtungen, mögliche Patentierungsverfahren).
- Die Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Prinzipien der guten wissenschaftlichen und klinischen Praxis.
- Die Verpflichtung zur Einhaltung gendermedizinischer, wissenschaftlicher Standards.
- Die Auflistung jener Lehrveranstaltungen, die die Doktorandin/der Doktorand vor einer unbefristeten Zulassung zur Bearbeitung des Dissertationsthemas erfolgreich absolvieren muss, sowie die Angabe einer zeitlichen Frist, in der die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden muss.

## 6 Dissertationskomitee

Jede Doktorandin/jeder Doktorand wird für die gesamte Dauer des Doktoratsstudiums von einem Dissertationskomitee begleitet. Für jede Dissertation muss daher auf gemeinsamen Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden und der Betreuerin/des Betreuers sowie im Einverständnis mit der Programmkoordinatorin/dem Programmkoordinator von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten ein aus zumindest vier Personen bestehendes Dissertationskomitee eingesetzt werden. Die Doktorandin/der Doktorand und die Betreuerin/der Betreuer gehören jedenfalls dem Dissertationskomitee an. Mindestens ein weiteres Mitglied des Dissertationskomitees muss von außerhalb der Organisationseinheit kommen, an der die Dissertation durchgeführt wird. Ein Mitglied des Dissertationskomitees kann auch von einer anderen Universität oder anerkannten, postsekundären Bildungseinrichtung kommen. Alle Mitglieder des Dissertationskomitees, außer die Doktorandin/der Doktorand, müssen über die *venia docendi* verfügen, in Ausnahmen kann die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten auch nicht-habilitierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler mit vergleichbarer Qualifikation in das Dissertationskomitee aufnehmen. Die Betreuerin/der Betreuer steht dem Komitee vor und ist für die ordnungsgemäße Abhaltung der Komiteesitzungen verantwortlich. Dem Dissertationskomitee obliegt die fachliche Beratung und Betreuung des Dissertationsprojektes, die Qualitätssicherung der Dissertation und des Studiums und die primäre Beratung und Schlichtung in Konfliktsituationen zwischen Betreuerin/Betreuer und Doktorandin/Doktorand. Das Dissertationskomitee hat nach Einberufung durch die Doktorandin/den Doktoranden in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer mindestens einmal pro Studienjahr den Fortschritt der Forschungsarbeiten, die Absolvierung der vorgesehenen Lehrveranstaltungen und die Einhaltung des Studienvertrags zu evaluieren und zu protokollieren. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Dissertationskomitees zu unterzeichnen und binnen einer Woche an die jeweilige Programmkoordinatorin/den jeweiligen Programmkoordinator und die Vizerektorin/den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten zu übermitteln. Sollte die Betreuerin/der Betreuer ihrer/seiner Verpflichtung zur turnusmäßigen Abhaltung der Komiteesitzung nicht nachkommen, so hat die Doktorandin/der Doktorand dies der Koordinatorin/dem Koordinator des Programms zu melden, die/der gegebenenfalls die Vizerektorin/den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten informiert, die/der in letzter Instanz dann weitere Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzung des Dissertationskomitees setzen muss.

Nähere Bestimmungen zur Konstituierung des Dissertationskomitees sind im Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Medizinischen Universität Innsbruck verankert.

## 7 Curriculare Lehre

### Lehrveranstaltungstypen

- Vorlesungen (VO): dienen der Einführung in die theoretisch-wissenschaftlichen Grundlagen eines Fachgebietes/eines PhD-Programms. Ringvorlesungen sind eine Sonderform, in der mehrere Lehrende zu einer übergeordneten Thematik eines PhD-Programms Beiträge gestalten.
- Vorlesung mit integrierter Übung (VÜ): zusätzlich zur Vorlesungscharakteristik erfolgt in den integrierten Übungen die Vermittlung von praktisch-wissenschaftlichen Fertigkeiten. Diese Lehrveranstaltungen besitzen immanenten Prüfungscharakter.
- Übungen/Praktika (UE/PR): dienen einerseits der Vermittlung von wissenschaftlichen Fertigkeiten oder Methoden im Sinne der praktischen Durchführung von Experimenten, andererseits dem Training bereits erlernter Methoden und deren Anwendung in experimentellen Versuchsansätzen. Diese Lehrveranstaltungen besitzen immanenten Prüfungscharakter.
- Seminare (SE): sind Lehrveranstaltungen, die die Eigeninitiative der Doktorandin/des Doktoranden sowie deren/dessen rhetorische Routine durch individuell erarbeitete Beiträge (Seminarvorträge) fördern. Diese Lehrveranstaltungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Zum positiven Abschluss eines Seminars ist ein Seminarvortrag und gegebenenfalls eine schriftliche Seminararbeit notwendig.

### Einteilung der Lehre

Das Gesamtausmaß an curricularer Lehre entspricht einer Arbeitsbelastung der Doktorandin/des Doktoranden von 20 ECTS-Punkten (workload von 500 Stunden).

Davon entfallen auf:

- verpflichtende Basislehrveranstaltungen (für alle Doktorandinnen/Doktoranden) im Ausmaß von 9 ECTS-Punkten, die sich folgendermaßen aufteilen:

	ECTS-Punkte
Methodik & Klinische Studien	3
Statistik & Epidemiologie	1
Ethik & Persönlichkeitsbildung	1
Gender Medizin	2
Labor VO + UE	2

- und programmspezifische Lehre im Ausmaß von 11 ECTS-Punkten, die sich folgendermaßen aufteilt:

	ECTS-Punkte
Programmspezifische Kernfächer	5
Journal Clubs/Programmseminare	3
Fach(arzt)spezifische Weiterbildung (DFP, CME)	1
Wahlfächer/freie Lehrveranstaltungen	2

#### Programmspezifische Kernfächer:

Dienen dem Erwerb von Spezialwissen bzw. speziellen, praktischen Fertigkeiten, die mit der übergeordneten Thematik eines Programms in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Dies sind Lehrveranstaltungen, die gemeinsam von allen Programmkoordinatorinnen/Programmkoordinatoren, im Einvernehmen mit der Vize-Rektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten zur Beauftragung vorgeschlagen werden. Die Vize-Rektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten veröffentlicht für jedes Studienjahr die Liste der programmspezifischen Kernfächer. Diese Lehrveranstaltungen werden ein- bis zweimal pro Studienjahr angeboten.

Als programmspezifische Kernfächer können vom Dissertationskomitee nach Rücksprache mit der Programmkoordinatorin/dem Programmkoordinator auch Lehrveranstaltungen aus anderen Programmen bzw. bei externen wissenschaftlichen Institutionen im Ausmaß von bis zu 2 ECTS-Punkten festgelegt werden.

#### Journal Clubs/Programmseminare:

Bei diesen Lehrveranstaltungen gestalten die Doktorandinnen/Doktoranden innerhalb ihres Programms regelmäßig Seminarbeiträge, die sich nicht ausschließlich auf ihr eigenes Forschungsthema beziehen, sondern in ein breiteres Themenspektrum innerhalb eines Programms eingebettet sind. Diese Lehrveranstaltungen können auch von mehreren Programmen gemeinsam durchgeführt werden.

#### Fach(arzt)spezifische Weiterbildung:

Studienleistungen, die als „Fach(arzt)spezifische Weiterbildung“ geltend gemacht werden, müssen im Rahmen einer DFP bzw. CME approbierten Veranstaltung absolviert sein und in thematischem Zusammenhang mit der Projektarbeit stehen.

#### Wahlfächer/freie Lehrveranstaltungen:

Diese Lehrveranstaltungen können aus der Liste der Basislehrveranstaltungen, aus den Lehrveranstaltungen der anderen Programme, aus dem Doktoratsstudium (PhD) sowie aus den Modulen PM 2 – 4 und WM 1 – 4 der Studienrichtung Molekulare Medizin (Master) als Wahlfächer/freie Lehrveranstaltungen absolviert werden.

Um die gesellschaftliche Integration ausländischer Doktorandinnen/Doktoranden zu fördern, können auch entsprechende Deutschkurse im Ausmaß von bis zu 2 ECTS-Punkten als Wahlfächer angerechnet werden.

Research Training Seminare sind von der Betreuerin/vom Betreuer der Dissertation regelmässig abzuhalten. Sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der engeren Thematik der Dissertation und sind üblicherweise als Arbeitsgruppenseminare organisiert. Hierzu zählt auch die aktive Teilnahme am Thesis Day, der jeweils am Ende eines Semesters durchgeführt wird und bei dem die Doktorandin/der Doktorand ihr/sein Projekt im Sinne eines aufbauenden „progress reports“ (Vortrag, Abstract, Poster) des Forschungsprojekts öffentlich vorstellt.

## **8 Internationalität**

Aufbau und Gliederung des Studiums entsprechen internationalen Standards. Insbesondere werden die „Salzburger Principles“ für PhD Studien beachtet. Die internationale Vergleichbarkeit und Anrechenbarkeit der Studienleistungen ist durch Anwendung des „European Credit Transfer System (ECTS)“ gewährleistet. Die Unterrichtssprache ist Deutsch, mitunter können Lehrveranstaltungen auch in Englisch abgehalten werden. Die Dissertation ist in englischer Sprache abzufassen.

Teile des Studiums (Lehrveranstaltungen, wissenschaftliche Arbeiten) können bei Vorliegen der Zustimmung des Dissertationskomitees und der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten auch an anderen in- und ausländischen Universitäten und Forschungseinrichtungen absolviert werden.

## **9 Dissertation**

Die Dissertation ist die detaillierte, schriftliche Darstellung der von der Doktorandin/dem Doktoranden erbrachten Leistung im Rahmen ihres/seines Forschungsprojektes. In der Dissertation ist von der Doktorandin/dem Doktoranden der nachvollziehbare Beweis der Fähigkeit zur selbständigen und wissenschaftlich kompetenten Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung zu erbringen. Die Dissertation ist in englischer Sprache zu verfassen.

Im Falle der Bearbeitung eines Themas im Team, muss der intellektuelle und experimentelle Beitrag der Doktorandin/des Doktoranden klar ersichtlich und isoliert beurteilbar sein.

Die abgeschlossene, positiv beurteilte Dissertation wird mit 160 ECTS-Punkten gewichtet.

Zum Zeitpunkt der Abgabe der Dissertation für die Begutachtung sollte mindestens eine Publikation in einem internationalen „peer-reviewed“ Fachjournal mit der Doktorandin/dem Doktoranden als Erstautorin/Erstautor vorliegen oder deren Annahme zur Publikation. Ist dies nicht der Fall, so haben die Doktorandin/der Doktorand und das Dissertationskomitee schriftlich zu begründen, warum die Einreichung der Dissertation zu diesem Zeitpunkt trotzdem gerechtfertigt ist. Diese Begründung ist von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten den Gutachterinnen/Gutachtern mit der Dissertation zu übermitteln.

### **Begutachtung**

Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bestimmt zwei Gutachterinnen/Gutachter für die Begutachtung und Beurteilung der Dissertation, wobei das Dissertationskomitee einen Vorschlag erstellt. In diesem Vorschlag ist insbesondere zu berücksichtigen, dass zumindest eine Gutachterin/ein Gutachter von einer externen universitären Forschungseinrichtung stammt, die Gutachterinnen/Gutachter international anerkannte Forscherinnen/Forscher auf dem entsprechenden wissenschaftlichen Gebiet sind, die in den letzten fünf Jahren durch entsprechende Publikationen in internationalen Fachjournals ausgewiesen sind, und dass keine Befangenheit gegeben ist. Als Befangenheit ist in jedem Fall zu werten, wenn die Doktorandin/der Doktorand mit der Gutachterin/dem Gutachter eine gemeinsame Publikation hat sowie wenn eine Publikation in den letzten fünf Jahren existiert, in der die Betreuerin/der Betreuer und die Gutachterin/der Gutachter beide als Erstautorin/Erstautor, Corresponding Author oder Co-Corresponding Author aufscheinen. Der Gutachternvorschlag muss jedenfalls eine auswärtige Gutachterin/einen auswärtigen Gutachter enthalten. Die Betreuerin/der Betreuer kann nicht Begutachterin/Begutachter der Dissertation sein. Beide Gutachterinnen/Gutachter benoten die Dissertation und beurteilen diese in einem schriftlichen Gutachten. Die Noten werden zu einer gemeinsamen Note gemittelt.

Für den Fall, dass ein Gutachten negativ ist, holt die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten ein weiteres Gutachten in Absprache mit dem Dissertationskomitee ein. Die Doktorandin/der Doktorand hat bei Vorliegen eines negativen Gutachtens vor einer weiteren Begutachtung das Recht, die Dissertation zu überarbeiten. Ist das dritte Gutachten ebenfalls negativ (Note: „nicht genügend“), so ist die Dissertation zurückzuweisen.

## **10 Defensio**

Die abschließende Defensio der Dissertation findet öffentlich vor einem Prüfungssenat statt. Der Prüfungssenat besteht in der Regel aus vier Personen, die sich aus den Mitgliedern des Dissertationskomitees, den Gutachterinnen/Gutachtern und der Koordinationsgruppe des Studiengangs rekrutieren. Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bestimmt ein Mitglied des Prüfungssenats zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden, die/der die Defensio der Dissertation moderiert und leitet.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Defensio sind:

- 1) die positive Beurteilung aller erforderlichen Lehrveranstaltungen
- 2) die abschließende Befürwortung des Thesiskomitees
- 3) die positive Beurteilung/Begutachtung der Dissertation

Die Gestaltung der Defensio gliedert sich in zwei Teile:

- 1) Den wissenschaftlichen Vortrag der Doktorandin/des Doktoranden über den Inhalt ihrer/seiner Dissertation;
- 2) die wissenschaftliche Diskussion über den Inhalt der Dissertation, in der die Doktorandin/der Doktorand nicht nur zeigen muss, dass sie/er die Fragen zu den unmittelbaren Ergebnissen der Dissertation wissenschaftlich kompetent beantworten kann, sondern auch überzeugend unter Beweis stellen muss, die eigenen Ergebnisse in einen größeren thematischen Zusammenhang im Sinne eines „state-of-the-art“ einzuordnen. In diesem Teil ist auch auf mögliche Kritikpunkte und Anmerkungen der Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation einzugehen.

Die Defensio der Dissertation ist im Hinblick auf die wissenschaftliche Kompetenz und das einschlägige Wissen im breiteren Forschungsgebiet mit der Note „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4) oder „nicht genügend“ (5) zu bewerten.

Hat eine Doktorandin/ein Doktorand als Note der Defensio der Dissertation und in beiden Gutachten der Dissertation ausschließlich die Note „sehr gut“ erreicht, so ist im Bescheid der Zusatz „mit Auszeichnung bestanden“ und im englischen Bescheid die Bezeichnung „with distinction“ anzuführen.

Über die Defensio und die nachfolgende Beratung des Prüfungssenats zur Teil- und Gesamtbeurteilung ist ein Protokoll zu führen.

## **11 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt mit 01.10.2019 in Kraft.

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Gert Mayer  
Vorsitzender